

Mediation – insbesondere Wirtschaftsmediation

Grundsätzliches Bei Streitigkeiten in wirtschaftlichen Angelegenheiten sehen viele Unternehmer ausschließlich die gerichtliche Auseinandersetzung als Möglichkeit an, um den Konflikt zu lösen. Das Mediationsverfahren zielt hingegen darauf ab, mit Hilfe eines neutralen, unparteiischen Dritten selbständig zu einer interessengerechten Lösung zu gelangen.

Ein Gerichtsverfahren zerstört häufig die Beziehungen der Kontrahenten. Deswegen ist die gütliche Beilegung von Streitigkeiten in wirtschaftlichen Angelegenheiten zwischen Unternehmern im Wege der außergerichtlichen Streitbeilegung von erheblichem wirtschaftlichem Interesse.

Die Mediation bietet die Chance, zu einer tragfähigen Lösung zu gelangen, die von beiden Seiten akzeptiert werden kann.

Mediation ist eine besonders im angloamerikanischen Raum verbreitete Konfliktlösungstechnik, die auch in Deutschland immer größeren Anklang findet. Wörtlich übersetzt bedeutet Mediation „Vermittlung“. Der Mediator versucht als neutraler Dritter zwischen den Parteien zu vermitteln. Wichtig ist dabei, dass in erster Linie die Parteien selbst eine Lösung erarbeiten; der Mediator hilft den Parteien lediglich dabei, erarbeitet aber selbst keine eigenen Lösungsvorschläge. Der Mediator hat somit anders als ein Richter keine Entscheidungsgewalt. Die rechtliche Beurteilung des Streitfalles steht nicht im Vordergrund. Es kommt vielmehr darauf an, die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Parteien herauszuarbeiten und dann gemeinsam eine für beide Seiten möglichst vorteilhafte Einigung zu finden. Mediation beruht dabei auf dem Prinzip der Freiwilligkeit, so dass eine Gesprächs- und Einigungsbereitschaft der Parteien erforderlich ist.

Vereinbarung und Musterklausel Sinnvoll ist, bereits bei Vertragsschluss zu vereinbaren, dass Ihr Vertragspartner und Sie im Konfliktfall ein Mediationsverfahren durchführen wollen. Die Aufnahme einer entsprechenden Klausel in den Vertrag hat den Vorteil, dass sie sich nicht erst mit Ihrem Vertragspartner auf ein solches Verfahren einigen müssen, wenn die Fronten bereits verhärtet sind.

Eine solche Mediationsklausel kann zum Beispiel folgendermaßen lauten:

„Werden Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages von den Parteien nicht innerhalb eines Monats gütlich beigelegt, so werden sie vor Anrufung des ordentlichen Gerichts ein Mediationsverfahren durchführen. Für den Fall eines Mediationsverfahrens bestimmen die Parteien bereits heute folgenden Mediator: ...“.

Als ausführlichere Regelungen empfehlen wir:

1. Sollte es zwischen den Parteien bei der Durchführung dieses Vertrages zu Meinungsverschiedenheiten kommen, verpflichten sich die Vertragsparteien zur Beilegung dieser Meinungsverschiedenheiten zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen.
2. Nach Beantragung einer Mediation durch eine der Vertragsparteien verpflichten sich die Parteien, sich innerhalb von 8 Tagen auf einen Mediator zu einigen. Ist diese Einigung nicht möglich, lassen sich die Parteien einen Wirtschaftsmediator einer anerkannten Institution (z. B. der IHK) vorschlagen.
3. Die Kosten der Mediation tragen die Parteien je zur Hälfte, es sei denn, sie einigen sich in der Mediation auf eine andere Verteilung.
4. Sollten die Parteien dabei nicht zu einer Einigung kommen, so kann jede Partei nach Beendigung des Mediationsverfahrens Klage vor dem ordentlichen Gericht erheben.

Sie können sich aber auch erst im Konfliktfall für ein solches Verfahren entscheiden und dieses durch einen schriftlichen Antrag bei einer Mediationsstelle einleiten. Selbstverständlich muss Ihr Vertragspartner mit dem Versuch der außergerichtlichen Streitbeilegung einverstanden sein.

Das Mediationsgesetz

Seit dem 26. Juli 2012 ist das Mediationsverfahren im Mediationsgesetz geregelt. Die Einleitung eines Mediationsverfahrens obliegt den Parteien.

Die Parteien können sich in einer Konfliktsituation jederzeit dazu entschließen, einen Mediator hinzuzuziehen.

Die Parteien wählen den Mediator selbst aus (§ 2 Abs.1 Mediationsgesetz). Der Mediator ist eine neutrale und unabhängige Person ohne Entscheidungsbefugnis, die den Parteien gemeinschaftlich verpflichtet ist. Als Mediatoren werden zum Beispiel Rechtsanwälte oder von der IHK öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige tätig. Der Begriff „Mediator“ ist keine geschützte Berufsbezeichnung. Es sollte daher stets darauf Wert gelegt werden, dass der Mediator über einen entsprechenden fachlichen Hintergrund sowie eine Zusatzqualifikation im Bereich Konfliktbeilegung verfügt.

Das Mediationsgesetz hat den Begriff des „zertifizierten Mediators“ neu eingeführt. So darf sich fortan nur bezeichnen, wer eine umfassende, den gesetzlichen Anforderungen genügende Ausbildung zum Mediator absolviert hat (z.B. als Wirtschaftsmediator (IHK) und sich regelmäßig fortbildet.

Der genaue Ablauf des Mediationsverfahrens ist im Gesetz nicht festgehalten und richtet sich nach der Vereinbarung zwischen den Parteien und dem Mediator. Es obliegt dem Mediator, die Kommunikation der Parteien zu fördern und zu gewährleisten, dass sie in angemessener Weise in die Mediation eingebunden sind.

Dadurch, dass jede Partei den Sachverhalt aus ihrer Sicht schildert, können die Konfliktfelder herausgearbeitet werden. Die Parteien versuchen dann unter Mithilfe des Mediators Verständnis für die Sichtweise der anderen Partei und die dahinter stehenden Interessen zu gewinnen. Danach wird gemeinsam eine für beide Parteien möglichst vorteilhafte Lösung entwickelt, die in einer Abschlussvereinbarung festgehalten wird.

Die Mediationsverhandlungen finden vertraulich statt, § 4 Mediationsgesetz normiert eine strenge Verschwiegenheitspflicht, die alle Tatsachen umfasst, die den Verfahrensbeteiligten im Rahmen der Mediation bekannt geworden sind.

Das Mediationsverfahren

Das Mediationsverfahren kennt keinen starren Aufbau. In der Praxis lassen sich fünf Phasen unterscheiden:

1. Einstieg
Der Mediator eröffnet die Verhandlung. Die notwendigen Regeln werden besprochen und festgelegt. Es wird eine Mediationsvereinbarung zwischen dem Mediator und den Parteien abgeschlossen.
2. Darstellung der Positionen
Die Parteien legen ihre gegensätzlichen Positionen dar. Dadurch werden ihre unterschiedlichen Sichtweisen erkennbar.
3. Ermittlung der Interessen
In dieser Phase verlassen die Parteien ihre starren Positionen. Sie erkennen die dahinter liegenden Interessen und entwickeln gegenseitiges Verständnis.
4. Suche nach Lösungsoptionen
Gemeinsam erarbeiten und bewerten die Parteien verschiedene Lösungsmöglichkeiten. Ziel ist es, ein Ergebnis zu finden, von dem beide Parteien profitieren.
5. Abschlussvereinbarung
Nach der Einigung auf eine einvernehmliche Lösung wird eine rechtsverbindliche Vereinbarung abgeschlossen.

Kosten und Dauer

Das Honorar des Mediators berechnet sich üblicherweise nach Stunden- oder Tagessätzen, deren Höhe zwischen den Parteien und dem Mediator vereinbart wird. Ebenso kann aber auch ein Pauschalhonorar vereinbart werden oder nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abgerechnet werden, wenn der Mediator ein Rechtsanwalt ist. Ist nichts anderes vereinbart, so werden die Kosten für die Tätigkeit des Mediators zwischen den Parteien geteilt.

Mediationsverfahren können wesentlich formfreier und schneller als herkömmliche Gerichtsverfahren durchgeführt werden.

Vollstreckung

Aus der getroffenen Abschlussvereinbarung kann nicht wie aus einem gerichtlichen Vergleich die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Allerdings kann die Mediationsvereinbarung durch Protokollierung bei einem deutschen Gericht oder mit einer Beurkundung durch einen deutschen Notar vollstreckbar gemacht

werden. Darüber hinaus besteht bei beidseitiger anwaltlicher Vertretung die Möglichkeit des Abschlusses eines Anwaltsvergleichs, aus dem ebenso vollstreckt werden kann.

Vor- und Nachteile

Die Mediation ist unbürokratisch, flexibel und relativ günstig. Sie findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit, also vertraulich statt und bietet die Chance auf Erhalt der Geschäftsbeziehung für die Zukunft. Nachteil ist, dass die Bereitschaft beider Parteien zur Durchführung einer Mediation erforderlich ist und die Mediation jederzeit durch eine Partei beendet werden kann. Auch bei einem vorrangigen Interesse an der Entscheidung juristischer Fragen ist Mediation nicht geeignet.

Benennung eines Mediators

Die IHK Trier führt derzeit noch keine Mediationsstelle für wirtschaftliche Streitigkeiten, berät jedoch zu diesem Thema und dazugehörigen Musterklauseln. Wir sind auch beim Auffinden von Mediatoren behilflich.

Jedoch bietet die [IHK Koblenz](#) eine Wirtschaftsmediatorenliste an, aus welcher entsprechende Mediatoren benannt werden können. In aller Regel bieten auch die Rechtsanwaltskammern einen solchen Service an.

Hinweis:

Das Bildungszentrum der IHK Trier bietet eine [Weiterbildung](#) zum/zur „Wirtschaftsmediator/-in“ an. Die Kollegen der Weiterbildung stehen bei Interesse gerne für Ihre Rückfragen zur Verfügung.

Stand: September 2016

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Trier.

Geschäftsfeld Recht und Beitrag/Firmendaten
Geschäftsbereich Zentrale Dienste und Recht

Dr. Michael Kant

06 51/ 97 77-4 10

[mailto: kant@trier.ihk.de](mailto:kant@trier.ihk.de)